



Beitragsordnung SV Emmerke von 1909 e.V.

Beitragsordnung

des Vereins SV Emmerke von 1909 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf das Jahr folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Es werden folgende Beitragsklassen und Mitgliedsbeiträge festgelegt:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe (Euro)	
		monatlich	jährlich
01	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	5,00	60,00
02	Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende altersunabhängig	5,00	60,00
03	Volljährige	8,00	96,00
04	Ehepaare / Lebensgemeinschaften	15,00	180,00
05	Familienbeitrag / Lebensgemeinschaften mit Kindern	17,00	204,00
10	Fördernde Mitglieder	5,00	60,00
11	Sozialtarif	5,00	60,00
20	Ehrenmitglieder	-	-
21	Ehrenvorsitzende	-	-
30	Spartenzuschläge für volljährige Mitglieder	variabel	variabel
99	Rentner / Pensionäre (auslaufend)	6,00	72,00

- (2) Über die Einstufung in die Beitragsklasse entscheidet der Vorstand nach Maßgabe folgender Kriterien:
 - a) Für die Einstufung in Beitragsklasse 02 ist ein Nachweis über den Status als Schüler, Student, Auszubildender oder Freiwilligendienstleistender erforderlich.
 - b) Die Einstufung in die Beitragsklasse 11 (Sozialtarif) erfolgt auf Antrag; die Erforderlichkeit ist zu belegen. Der Vorstand ist befugt, den Standardbeitrag im Einzelfall zu reduzieren oder zu erlassen.
 - c) Ehrenmitglieder (Beitragsklasse 20) und Ehrenvorsitzende (Beitragsklasse 21) werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.
 - d) Die Beitragsklasse 99 (Rentner / Pensionäre auf Antrag) kann nicht mehr belegt werden. Bestandsfälle bleiben unberührt.
- (3) Änderungen der beitragsrelevanten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Änderung bis zum 31.05. eines Jahres gemeldet wird, findet sie bei der Festlegung der Beitragsklasse ab 01.07. Berücksichtigung, ansonsten zum 01.01. des Folgejahres.
- (4) Mit dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die BVG, Sportversicherung der ARAG, den Landessportbund Niedersachsen e.V., den Kreissportbund Hildesheim sowie die Fachverbandsbeiträge der ausgeübten Sportart der Mitglieder abgegolten.

- (5) Die Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Der Bankeinzug erfolgt bei halbjährlicher Zahlung zum 01.04. und 01.10. und bei jährlicher Zahlung zum 01.07. von der zuletzt bekanntgegebenen Kontoverbindung. Bei Zahlungsrückläufern im Lastschriftverfahren werden die von der Bank geltend gemachten Gebühren gefordert und zusätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro pro Rückläufer berechnet.
- (6) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Verzug ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 Euro für die in diesem Fall erforderlich werdende Rechnungsstellung (Erinnerung) zu zahlen.
- (7) Bei Mahnungen werden pauschale Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Der Beitrag wird immer für den vollen Eintrittsmonat erhoben.
- (9) Sparten können auf Beschluss der Spartenversammlung und mit Zustimmung des Vereinsvorstandes für volljährige Mitglieder gesonderte Spartenbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Sparte darüber zu informieren. Diese Beiträge werden von der Sparte analog zu § 3 Absatz 4 und 5 eingezogen oder sind auf die unter § 5 aufgeführten Spartenkonten zu begleichen.
- (10) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (11) Die in den Absätzen 4 bis 6 aufgeführten pauschalen Gebühren können im begründeten Einzelfall durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der vereinseigenen Sportanlagen und Räumlichkeiten durch Fremdvereine sowie orts- oder vereinsfremde Privatpersonen oder Gruppen kann der Verein eine Nutzungsentschädigung erheben. Diese kann im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss auch abweichend von der unten aufgeführten Liste festgelegt werden.

Objekt	je nach Nutzungsdauer Betrag
Sporthalle (einschließlich Übungsleiter)	20,-- bis 50,-- €
Clubraum	5,-- bis 100,-- €
je Tennisplatz (Freigelände)	5,-- bis 50,-- €
Boule-Platz	5,-- bis 50,-- €
Fußballplatz: A-Platz	10,-- bis 100,-- €
Fußballplatz: B-Platz	10,-- bis 100,-- €
Kabinentrakt (Sportgelände)	10,-- bis 100,-- €

- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall durch den Vorstand festzulegen sind.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt mittels maschineller Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Grundsätzen der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Zahlungen können mit befreiender Wirkung ausschließlich auf folgende Konten vorgenommen werden:

Bank: Volksbank Hildesheim-Lehrte-Pattensen eG

Haupt-Vereinskonto IBAN **DE63 2519 3331 1510 4192 00**

Mitgliedsbeitragskonto IBAN **DE36 2519 3331 1510 4192 01**

Spartenkonto Fußball IBAN **DE09 2519 3331 1510 4192 02**

Spartenkonto Tennis IBAN **wird noch festgelegt**

Spartenkonto Tischtennis IBAN **DE52 2519 3331 1510 4192 04**

Spartenkonto Turnen IBAN **DE79 2519 3331 1510 4192 03**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum Kalenderhalbjahr oder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Offene Beiträge sind bis zum Austrittsdatum einzuziehen oder in Rechnung zu stellen und vom Mitglied zu begleichen.

Beitragsordnung des SV Emmerke von 1909 e.V.

durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2020

Emmerke, den 22. Februar 2020


